
Sachverhalt und Lösungshinweise zur schriftlichen Prüfung Steuerrecht Master

13. Januar 2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 8 Seiten und 14 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Teil 1 (Multiple-Choice-Fragen)	60 Punkte	50 %
Teil 2 (Aufgaben und Fälle)	60 Punkte	50 %
Total	120 Punkte	100%

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Hinweise zu Teil 1 (Multiple-Choice-Fragen): siehe unten „Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen“.
- Hinweise zu Teil 2 (Aufgaben und Fälle): Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 0 bis 6 Punkte vergeben. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Kreuzen Sie bei einer Aufgabe alle drei Antworten korrekt an, erhalten Sie 6 Punkte;
 - kreuzen Sie bei einer Aufgabe zwei Antworten korrekt an, erhalten Sie 3 Punkte;
 - kreuzen Sie bei einer Aufgabe eine oder keine Antwort korrekt an, erhalten Sie keine Punkte.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Teil: Multiple-Choice-Fragen (60 Punkte)

Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Die Aufgabenstellung der Multiple-Choice-Fragen wird nicht veröffentlicht.

Den Studierenden wird jedoch nach Anmeldung am Lehrstuhl Einsicht in die Prüfungen gewährt.

Frage	richtig	falsch	Bemerkungen
1a		X	
1b		X	
1c	X		
2a		X	
2b	X		
2c	X		
3a	X		
3b	X		
3c		X	
4a		X	
4b		X	
4c		X	
5a		X	
5b		X	
5c		X	

Frage	richtig	falsch	Bemerkungen
6a	X		
6b	X	X	Beides i.O.
6c	X		
7a	X		
7b		X	
7c		X	
8a	X		
8b	X		
8c		X	
9a	X		
9b		X	
9c	X		
10a	X		
10b	X		
10c		X	

2. Teil: Schriftlich zu beantwortende Aufgaben und Fälle (60 Punkte)

Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Aufgabe 11 (12 Punkte)

Frau Zahnd hat ihren Wohnsitz in Bern. Sie besitzt zehn Aktien der A AG mit einem Nennwert von je CHF 1'000.-. Die Generalversammlung der A AG beschliesst, ihr Aktienkapital um 10% zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen kostenlos an die Gesellschafter abgegeben werden. Frau Zahnd erhält somit eine elfte Aktie ohne Gegenleistung. Der zusätzliche Nennwert wird zur einen Hälfte aus Kapitalreserven und zur anderen aus Gewinnreserven liberiert.

Fragen:

1. Ist dieser Vorgang handelsrechtlich zulässig?
Sofern die Voraussetzungen nach Art. 650 und Art. 652d OR erfüllt sind, ist die Ausgabe von Gratisaktien handelsrechtlich zulässig. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Reserven nur frei verfügbar, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals und des Partizipationskapitals übersteigen (Art. 671 Abs. 3 OR).
2. Welche einkommenssteuerlichen Folgen ergeben sich bei Frau Zahnd?
Bei Geltung des Kapitaleinlageprinzips ist entscheidend, aus welchen Mitteln die Kapitalerhöhung finanziert wird. Erfolgt diese aus einer (handelsrechtlich so verbuchten) Kapitalreserve, welche nach dem 31.12.1996 einbezahlt wurde, sind diese später steuerfrei an die Aktionäre rückzahlbar, womit keine Einkommenssteuer anfällt (vgl. Art. 20 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 3 DBG). Erfolgt die Erhöhung aus anderweitigen Reserven, entsteht aus steuersystematischen Gründen eine Einkommensteuerpflicht, da durch die Umwandlung der Reserven in Nennwert, dieser später steuerfrei an die Aktionäre zurückbezahlt werden kann. Somit wird im Zeitpunkt der Erhöhung des Nennwertes, durch Reserven welche nicht aus Kapitaleinlagen stammen, ein fiktives Einkommen besteuert. Dies ungeachtet davon, ob bei einer allfälligen späteren Liquidation dieses den Aktionären tatsächlich zukommt. In casu entsteht für Frau Zahnd folglich ein steuerbarer Ertrag von CHF 500.-.
3. Welche verrechnungssteuerlichen Folgen zieht die Ausgabe der Aktien nach sich?
Die Ausgabe von Gratisaktien unterliegt grundsätzlich der Verrechnungssteuer (Art. 20 Abs. 1 VSTG). Damit ist auf CHF 500 die Verrechnungssteuer bei Ausgabe der Aktien fällig. CHF 500 werden aus Kapitalreserven der Gesellschaft getilgt, womit die Verrechnungssteuer entfällt. Bei korrekter Deklaration kann Frau Zahnd die Verrechnungssteuer zurückfordern (Art. 21 ff. VSTG). Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit b VSTV kann die Gesellschaft das Meldeverfahren beantragen.
4. Was ändert sich bei der Einkommenssteuer (3. hiervoor) und der Verrechnungssteuer (4. hiervoor), wenn Frau Zahnd ihren Wohnsitz in Frankfurt a. M. (D) hat?
Die CHF 500 aus Antwort 2 unterliegen auch hier der Einkommenssteuer. Da Frau Zahnd ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wird dieses Einkommen grundsätzlich in Deutschland steuerbar. Auch die Verrechnungssteuer wird auf CHF 500 fällig. Anders als bei Antwort 3 kann Frau Zahnd diese mangels Wohnsitz nicht zurückfordern (Art. 22 Abs. 1 VSTG). Auch das Meldeverfahren entfällt (Art. 24 Abs. 2 VSTV) in diesem Fall. Damit handelt es sich bei der Verrechnungssteuer grundsätzlich um eine definitive Steuer, die je nach Ausgestaltung des anwendbaren DBA ganz oder teilweise (sog. Sockelbelastung) zurückgefordert werden kann.

Aufgabe 12 (18 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen mit max. 40 Wörtern pro litera.

1. Ist die Besteuerung des Eigenmietwertes verfassungskonform?
Die Besteuerung ist verfassungskonform, weil es sich beim Eigenmietwert um Einkommen im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie handelt. Die eigene Liegenschaft stiftet Nutzen, welcher die Leistungsfähigkeit einer Person erhöht und nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Einkommen zu betrachten ist.
2. Verrechnungssteuer:
 - a. Was ist das sog. Schuldnerprinzip? Wann gelangt es zur Anwendung?
Demnach wird eine Quellensteuer direkt beim Schuldner des entsprechenden Vermögensertrags erhoben. Bei inländischen Schuldnern muss die Steuer direkt dem Fiskus abgeliefert werden; ausbezahlt wird lediglich der Restbetrag (Überwälzung). Bsp.: Verrechnungssteuer gem. Art. 10 VStG.
 - b. Was ist das sog. Zahlstellenprinzip? Wann gelangt es zur Anwendung?
Die Steuerpflicht knüpft an die Funktion als Zahlstelle an. Diese hat die Steuer auf der steuerbaren Leistung abzuziehen und dem Fiskus abzuliefern. Ausbezahlt wird lediglich der um die Steuer gekürzte Betrag (Überwälzung). Bsp.: Zins auf Obligationen.
3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung:
 - a. Welche Verfahren kennen die Kantone?
*Die Kantone kennen das Teileinkünfte- und das Teilsatzverfahren.
(Bemerkung: Alle Studierenden erhielten bei dieser Aufgabe 2 Punkte.)*
 - b. Was sind die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich?
In der Unternehmenssteuerreform III ist derzeit vorgesehen, dass Beteiligungserträge im Privat- und Geschäftsvermögen ohne Mindestbeteiligungsquote neu zu 70% steuerbar sein sollen.
4. Was besagt die sog. modifizierte Dreieckstheorie?
Die modifizierte Dreieckstheorie verzichtet auf eine Abrechnung beim Anteilsinhaber (wie bei der reinen Dreieckstheorie vorgesehen) grundsätzlich dann, wenn die begünstigte Person eine juristische Person ist.
5. Erwerb eigener Aktien (Einkommens- und Verrechnungssteuer):
 - a. Wie wird der Erwerb eigener Aktien im Umfang von 10% während einer Halte-dauer von 2 Jahren betreffend der vorgenannten Steuern behandelt?
Einkommens- und Verrechnungssteuer: Keine Steuerfolgen.
 - b. Wie wird der Erwerb eigener Aktien im Umfang von 20% während einer Halte-dauer von 2 Jahren betreffend der vorgenannten Steuern behandelt?
Einkommens- und Verrechnungssteuer: Sofern es sich um vinkulierte Namenaktien handelt, ist die Transaktion handelsrechtlich zulässig und damit ohne Steuer-erfolgen. Handelt es sich Inhaberaktien, ist der Erwerb über 10% handels-rechtswidrig und damit im Umfang von 10% sofort steuerbar (Art. 659 OR).
 - c. Wie wird der Erwerb eigener Aktien im Umfang von 20% während einer Halte-dauer von 7 Jahren betreffend der vorgenannten Steuern behandelt?
Einkommens- und Verrechnungssteuer: Der Erwerb eigener Aktien ist nach 6 Jahren in jedem Fall aufgrund einer Teilliquidation vollumfänglich steuerbar (Art. 4a Abs. 2 VStG).

Aufgabe 13 (15 Punkte)

X ist Alleinaktionär der X AG. Er hat eine Luxuslimousine zum privaten Gebrauch geleast. Die jährlichen Leasingkosten im Umfang von CHF 25'000 rechnet er über seine X AG ab und macht sie in der Buchhaltung der X AG als Aufwand geltend. Bei einer MWSt-Revision wird dieser Sachverhalt festgestellt. X und die X AG sind zu diesem Zeitpunkt für die betreffende Steuerperiode bereits definitiv veranlagt.

Fragen

1. Ist dieser Vorgang handelsrechtlich zulässig?
Der Vorgang ist handelsrechtlich problematisch, da grundsätzlich andere Aktionäre oder Gläubiger der AG geschädigt werden könnten. Art. 678 OR statuiert deshalb die Pflicht der Aktionäre ungerechtfertigte Leistungen, die sie in bösem Glauben empfangen haben, zurück zu erstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung steht dabei der Gesellschaft und dem Aktionär zu. Da X vorliegend Alleinaktionär ist, ist davon auszugehen, dass ein solcher Anspruch nicht geltend gemacht wird.
2. Ist dieser Vorgang steuerrechtlich zulässig?
Nein. Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG ist eine steuerliche Korrekturvorschrift, die vorschreibt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen bei der AG aufzurechnen sind. Es handelt sich dabei um einen geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand.
3. Welche einkommenssteuerlichen Folgen ergeben sich für X?
Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG hält fest, dass alle geldwerten Vorteile aus Beteiligungen der Einkommensteuer unterliegen. Die Bezahlung der Leasingkosten stellt einen geldwerten Vorteil dar. Die Leasingkosten im Umfang von CHF 25'000 werden daher bei X zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt. Da X 100% der Aktien an der X AG hält, kann er gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG das Teilbesteuerungsverfahren geltend machen. Er muss dementsprechend 60% von CHF 25'000 versteuern.
4. Welche verrechnungssteuerlichen Folgen ergeben sich für X?
Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG ist die Verrechnungssteuer geschuldet. Die Verrechnungssteuer kann nur noch durch eine Aufrechnung ins Hundert überwältzt werden.
5. Hat dieser Vorgang steuerstrafrechtliche Folgen für X und – falls ja – welche?
Werden Ausgaben privater Art zu Unrecht als geschäftsbedingt ausgewiesen, ist die Buchhaltung falsch. Da die Buchhaltung als Urkunde gilt, liegt eine Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB vor. Vorausgesetzt, X hat die Buchhaltung beim Fiskus selber eingereicht, liegt zudem ein Steuerbetrug gemäss Art. 186 DBG vor. Da die Veranlagungsverfügung definitiv ist, erfüllt X den Tatbestand der (vollendeten) Steuerhinterziehung gemäss Art. 175 DBG.

Aufgabe 14 (15 Punkte)

Im Alter von 65 Jahren erhält X eine Kapitalleistung von CHF 500'000 einer Lebensversicherung, die er im Alter von 55 Jahren im Rahmen der freien Selbstvorsorge abschloss. Er bezahlte damals eine Prämie von CHF 350'000.

Fragen

1. Wie wurde die Prämieinzahlung seinerzeit einkommenssteuerlich behandelt?
Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG legt fest, dass die Prämien für Lebensversicherungen der freien Selbstvorsorge bis zu einem bestimmten Betrag abziehbar sind. Allerdings wird dieser Betrag regelmässig bereits von den Prämien für die Krankenversicherung konsumiert, so dass die Prämien für Lebensversicherungen im Rahmen der freien Selbstvorsorge faktisch nicht abzugsfähig sind.
2. Wie wird die Kapitalleistung einkommenssteuerlich behandelt?
Art. 24 Bst. b DBG statuiert, dass der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung grundsätzlich steuerfrei ist. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG. Dieser Artikel regelt unter anderem den Sonderfall einer Kapitalversicherung, die mittels Einmalprämie finanziert wurde. Erträge aus einer solchen Kapitalversicherung sind nur steuerfrei, wenn sie der Vorsorge dienen. Sie dienen der Vorsorge, wenn die Leistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausbezahlt wird, auf einem mindestens 5-jährigen Vertragsverhältnis beruht, welches vor dem 66. Altersjahr abgeschlossen wurde. Vorliegend wurde die Versicherung mittels Einmalprämie finanziert. X schloss die Versicherung mit 55 Jahren ab und erhielt die Leistung mit 65 Jahren. Somit sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Kapitalleistung gegeben, X muss die CHF 500'000 nicht versteuern.
3. Wenn X anstelle einer Kapitalleistung eine jährliche Rente erhalten würde, wie würde diese einkommenssteuerlich behandelt?
Es würde sich um eine so genannte Leibrente handeln, die gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG zu 40% steuerbar wäre.
4. Wie wäre die Kapitalleistung einkommenssteuerlich zu behandeln, wenn es sich um eine Kapitalleistung aus der gebundenen Vorsorge handeln würde?
Gemäss Art. 22 Abs. 1 DBG sind Einkünfte aus der gebundenen Vorsorge steuerbar. Gemäss Art. 38 DBG werden solche Kapitalleistungen gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Die Steuer wird zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet.